

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Urkundenbuch

Urkundenbuch von Jever und Knipphausen

Rüthning, Gustav

Oldenburg, 1932

Titelblatt

urn:nbn:de:gbv:45:1-4281

URKUNDENBUCH
VON
JEVER UND KNIPHAUSEN

Von

Dr. Gustav R  thning, Professor
Geh. Studienrat



Oldenburg 1932
Druck und Verlag von Gerhard Stalling



4-770097:6



Mit seinen Quellen soll man nicht hadern

Theodor Mommsen

Vorlesungen über die Geschichte der Römischen Kaiserzeit
Wintersemester 1874/75.



Vorwort.

Zu dem neuen Bande des Oldenburgischen Urkundenbuches, Band VI Jever und Kniphausen, sind folgende Quellen herangezogen: in erster Reihe das Oldenburger Landesarchiv in seinen einzelnen Abteilungen: Jever, Landessachen und Ortschaften, Kloster Östringfelde, Kniphausen, Inhausen. Das Staatsarchiv zu Aurich gab zum Teil bedeutsame Aufschlüsse, besonders für Kniphausens Beziehungen zu Ostfriesland über Friedländers Urkundenbuch hinaus. Wertvoll waren auch die Urkunden der Hausarchive der Fürsten zu In- und Kniphausen auf Lütetsburg bei Norden und der Grafen von Wedel zu Goedens. Das Staatsarchiv Bremen bot über das Bremer Urkundenbuch hinaus eine Anzahl von Stadtkunden, das Staatsarchiv Hannover die über die Gründung des ältesten Klosters im Asterga zu Reepsholt ausgefertigte Kaiserurkunde Ottos II. von 983 im Original und eine Auslese von Urkunden des Erzstifts Bremen, dessen Domdekanat für Jeverland zuständig war. Der Werdegang des Stadtrechtes von Jever ergab sich aus den Urkunden des Rathauses. Die reiche Ausbeute aus dem im Schlosse zu Jever beruhenden Werdumer Archiv und teilweise aus dem hier auch aufbewahrten Stadtarchiv erweiterte und vertiefte unsern Urkundenbestand. Das Staatsarchiv Münster brachte einige Nachweise für die Schirmherrschaft des Bistums Münster über Jeverland. Dort beruhen auch die vom Generalvikariat zu Münster überwiesenen Ostfriesischen Urkunden für die kirchlichen Verhältnisse, woraus einiges für Jeverland entnommen werden konnte, und zwei für uns neue, dem Inhalte nach gleichlautende Urkunden des auch in Friesland einst begüterten Klosters Rastede von 1301 über den Verbleib seines Besitzes bei Lippstadt in Westfalen. Schriftliche Auskunft auf Anfragen erteilten die Staatsarchive zu Aurich und Hannover und die Archives générales zu Brüssel. Die Staatsarchive zu Hamburg und Lübeck sandten wertvolle Originale zu meiner Benutzung an das Oldenburger Landesarchiv. Ausgewertet sind folgende Urkundenbücher und Sammlungen: das Ostfriesische UB. mit Ergänzungen in den Emden Jahrbüchern, das Bremische, das Lübeckische, das Braunschweig-Lüneburgische, das Hanseatische UB., die Hanserecesse, die Hamburger Kämmererechnungen, das Oldenburgische UB., Band II und III, Reimers, H., Die Oldenburgischen Papsturkunden, und Hermann Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg, beide in unseren Vereinsschriften, von Hodenberg, Das Stader Copiar. Die Wörterbücher von Schiller-Lübben und die ersten Lieferungen von Borchling und Agathe Lasch leisteten wie immer wirksame Hilfe.

Ein noch vorhandener erheblicher Staatszuschuß und Beihilfen des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrats und des Jeverländischen Vereins für Altertumskunde ermöglichten die Drucklegung. Auch allen anderen, die dieses Unternehmen des Oldenburger Vereins gefördert haben, sei hier verbindlichster Dank zum Ausdruck gebracht. Über den Inhalt und insbesondere die Vertiefung und den Fortschritt gegenüber den Ergebnissen der bisherigen Forschung in den Darstellungen der Geschichte des Jeverlandes wird noch etwas zu sagen sein.

Der Begriff Urkunden umfaßt nicht nur Dokumente im eigentlichen Sinne, sondern vor allem Niederschriften von Verhandlungen und besonders Briefe. Sie reden die Sprache der Zeit, anfangs etwa bis 1300 lateinisch, nicht sehr zahlreich, dann aber mittelniederdeutsch. So hören wir die freien Friesen, nicht nur von Jeverland, sondern auch viele Ostfriesen über ihre Arbeit, ihre Sorgen und Leiden persönlich verhandeln, wie sie ihre Rechtsgeschäfte führen, wie sie sich zur Landesherrschaft, zur Kirchengemeinde, zum eigenen Hause einstellen, es ist, als ob hier die Geister der Vergangenheit beschworen werden. Der Leser hat die Möglichkeit, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Schlußfolgerungen in der Jeverländischen Geschichtschreibung zu Recht bestehen können, wohlgemerkt, es handelt sich hier nicht um Chroniken, sondern um Urkunden im angedeuteten Sinne. Der Brief des Papstes Hadrian IV. an Erzbischof Hillin von Trier wird nun mitgeteilt, worin er von Kaiser Friedrich I. sagt, daß